

laufen sein können. In solchem Fall hält der Reichsfinanzhof (Urteil vom 22. April 1927 — I.A. 97/27) auch das Verlangen des Finanzamts, daß der Steuerpflichtige diese Auskunft in der Form der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses gibt, für gerechtfertigt. Das Finanzamt kann auf Grund der Reichsabgabenordnung (§ 205 in Verbindung mit § 172) entweder persönliches Erscheinen und mündliche Äußerung oder eine schriftliche Auskunft anordnen. In erster Linie soll es eine schriftliche Auskunft fordern; nur dann, wenn eine solche nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg verspricht, soll es den Steuerpflichtigen vorladen (§ 205, Abs. 2 RAO.). Das Gesetz geht dabei von der Erwägung aus, daß eine schriftliche Äußerung für den Pflichtigen im allgemeinen bequemer ist als das persönliche Erscheinen.

Mitunter findet man auch in Uhrmacherkreisen Geschäftungewandtheit und will das Finanzamt, wenn es von einem vielleicht auch im Schriftwechsel nicht bewanderten Gewerbetreibenden persönliches Erscheinen verlangt, mit dieser Aufforderung dem Betreffenden die Erfüllung seiner Pflichten erleichtern. Es nimmt eben dann an, daß der schriftliche Verkehr zur Erlangung der Auskunft, z. B. über die beabsichtigte Schätzung des Einkommens, zu umständlich sich gestalten würde, und zwar für beide Teile. Das Finanzamt kann andererseits nicht umfangreiche Zusammenstellungen, die erst erheblichen Zeit- oder sogar Kostenaufwand erfordern, verlangen, wenn der Steuerpflichtige den Buchbeweis (Verbands-Buchführung) anbietet. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, wollte das Finanzamt diesem Angebot nicht Gehör schenken.

Wer eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes betreibt, ist verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen, und

dies unterliegt der Steueraufsicht. Und gerade die finanzamtliche Prüfung, ob die durch das genannte Gesetz, welches ja kaum zehn Jahre alt ist, auferlegten strengen Bestimmungen beobachtet sind, gibt häufig Veranlassung zu Verdruß und Mißstimmung zwischen dem Gewerbetreibenden und der Finanzbehörde. Letzterer sind durch das Umsatzsteuergesetz weitgehende Rechte eingeräumt, denn die Prüfung und Aufsicht erstreckt sich auf das gesamte Geschäftsgebahren, soweit es für die Besteuerung von Bedeutung ist. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bleibt es dem Ermessen des Finanzamts überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Dieser hat das Recht, die Schriftstücke, die sich auf steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen (z. B. Reparaturen) beziehen, durchzusehen, also besonders die Geschäftsbücher und den Schriftwechsel mit den Lieferanten und Kunden.

Auf Fragen, deren Beantwortung nach vernünftigem Ermessen der Behörde für die Ermittlung der Steuer von Bedeutung sein kann, hat der Steuerpflichtige im allgemeinen Auskunft zu erteilen. Dasselbe gilt aber auch für Dritte; auch diese haben über ihnen bekannte Tatsachen, die die Feststellung von Steueransprüchen betreffen, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. So kann z. B. ein Gläubiger über das Schuldverhältnis des Steuerpflichtigen Aufklärung zu geben haben, oder z. B. ein Rechtsanwalt über Kundenwechsel, mit deren Einklagung er beauftragt ist; ferner z. B. ein Fabrikant bzw. Grossist über Warenlieferungen, ein Kunde über den Preis einer gekauften Ware oder einer zur Reparatur gegebenen Uhr, eine Bank über Einzahlungen des Steuerpflichtigen oder über geleistete Zahlungen an oder im Auftrage desselben. (II/224)

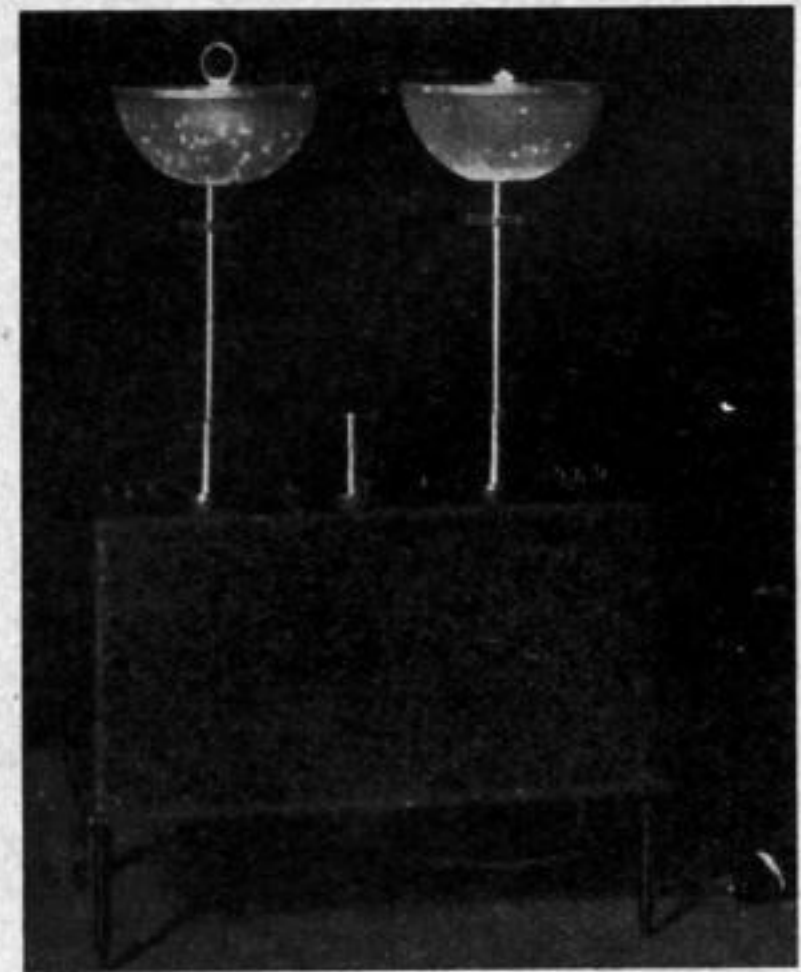
## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

**Das Brillantoskop.** Von Professor Johnsen, Berlin. Das Brillantoskop ist ein vom Reichspatentamt geschützter Apparat. Es gestattet dem Juwelier, die Brillanz und das Farbenspiel von Brillanten und anderen Edelsteinen, die mit Brillantschliff, Treppenschliff, Smaragdschliff, Ceylonschliff usw. versehen sind, zu prüfen und zu vergleichen; ferner kann damit dem Käufer von Juwelen die Verschiedenheit des Feuers und der Güte vorgeführt werden. Auch Leihhäuser haben bereits ihr Interesse an dem Apparat bewiesen, da er ihnen beim Beleihen von Schmucksachen die nötige Sicherheit gibt.

Die Handhabung des Brillantoskopes ist äußerst einfach und unabhängig davon, ob es sich um einen ungefaßten Stein oder um einen Brillantring, -Anhänger usw. handelt. Der zu prüfende Gegenstand wird weder justiert noch befestigt, sondern ohne weiteres mit der größten Facette (Tafel) des Steines nach unten möglichst zentral auf die horizontale Glasplatte des Apparates gelegt, worauf man die elektrische Glühbirne andreht, die mit Steckkontakt an die gewöhnliche Leitung angeschlossen wird. Es erscheint dann, ohne daß eine Verdunklung des Zimmers nötig ist, auf einer Halbkugel aus Mattglas das „Brillanzmuster“, das aus weißen oder bunten Lichtflecken besteht. Je heller, regenbogenartiger, größer, schärfer umgrenzt, zahlreicher und regelmäßiger angeordnet diese Flecken sind, desto besser ist der betreffende Brillant oder sonstige Stein. Dabei sind z. B. Bergkristalle, Topase, Aquamarine und weiße Saphire auf den ersten Blick von Brillanten zu unterscheiden, ebenso der bessere oder der größere Brillant von dem weniger guten oder kleineren.

Das Brillantoskop besteht aus zwei in einem schwarzen Metallkasten befindlichen Lampen, zwei in den

beiden Messingrohren steckenden achromatischen Linsensystemen und zwei mattierten Glashalbkugeln so daß



Links: Brillant von 1 Karat im Ring  
Rechts: Brillantförmig geschliffener weißer Saphir von 4 Karat

man zwei Steine oder Juwelen zugleich auflegen und ihre Güte und ihren Wert vergleichen kann.

Die Abbildung zeigt den Apparat in etwa ein Achtel der natürlichen Größe.